

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Anregungs- und Beschwerdeausschuss	06.10.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Prüfung und ggf. Anpassung der Geschwisterregelung der OGS-Elternbeitragsatzung

Betroffene Produktgruppe

11.03.02.10 Betreuungsangebote

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführer haben sich an das Rechtsamt der Stadt Bielefeld gewandt, mit der Bitte um Befassung des Beschwerde- und Anregungsausschusses mit der Anwendung der städtischen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragsatzung).

Konkret regen sie an, „die Geschwisterregelung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote der Kindertagesbetreuung und der Offenen Ganztagschule daraufhin zu überprüfen, ob sie ihren familienpolitischen Entlastungszweck auch in besonderen Konstellationen – insbesondere bei Familien mit Kindern an der Laborschule Bielefeld – erreicht und ob gegebenenfalls eine Anpassung der Satzung angezeigt ist.“

Des Weiteren wird von ihnen die Frage aufgeworfen, ob die Differenzierung zwischen den kommunalen Schulen und den Schulen in nicht-städtischer Trägerschaft zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führt.

Rechtliche Würdigung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote der Kindertagesbetreuung und der Offenen Ganztagschule richtet sich nach § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (KiBiz).

Die Vorschrift eröffnet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Schulträgern die Möglichkeit, für die dort genannten Betreuungsangebote Elternbeiträge zu erheben und die Einzelheiten durch Satzung zu regeln. Daraus ergibt sich die Satzungsbefugnis für die Erhebung der von Jugendhilfeträgern und Schulträgern festzusetzenden Elternbeiträge sowie für die Befreiung von diesen bzw. die Beitragsermäßigungen. Demzufolge kann sich die Satzungsbefugnis nur auf Betreuungsangebote beziehen, über die eine Kommune – vertreten durch den Jugendhilfe- bzw. Schulträger - die Finanzierungsverantwortung, Beitragshöhe und Satzungszuständigkeit hat.

Die Elternbeitragssatzung vom 05.05.2008 beruht auf dieser gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Die Stadt Bielefeld erhebt dementsprechend Elternbeiträge ausschließlich für die in § 1 der Satzung genannten Betreuungsangebote.

Die Nachmittagsbetreuung an der Laborschule fällt nicht in den Zuständigkeits- und Regelungsbereich der Stadt. Die Stadt ist weder Schulträger dieser Schule noch erhebt sie für das dortige Betreuungsangebot Elternbeiträge nach der Elternbeitragssatzung. Die Betreuung ist daher nicht vom Anwendungsbereich der städtischen Elternbeitragssatzung erfasst.

Vor diesem Hintergrund ist die Gewährung einer Geschwisterermäßigung nach § 5 der Satzung rechtlich ausgeschlossen. Die Satzung setzt voraus, dass gleichzeitig Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden, die ihrem Anwendungsbereich unterliegen. Die Verwaltung ist an diese Satzung gebunden und darf hiervon im Einzelfall nicht abweichen.

Eine Verpflichtung der Stadt, auch Betreuungsangebote einzubeziehen, für die ihr weder eine gesetzliche Zuständigkeit noch eine Satzungs- oder Beitragshoheit zukommt, lässt sich weder aus § 51 KiBiz noch aus der städtischen Elternbeitragssatzung ableiten. Somit ist eine Anpassung der Satzung nicht indiziert.

Die von den Familien angesprochene Ungleichbehandlung ist vor diesem Hintergrund rechtlich zu bewerten. Familien, deren Kinder Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, für die die Stadt Elternbeiträge erhebt, unterliegen demselben kommunalen Beitragsrecht. Familien, deren Kinder Betreuungsangebote außerhalb dieses Regelungsbereichs nutzen, befinden sich demgegenüber nicht in derselben rechtlichen Ausgangslage. Die unterschiedliche Behandlung knüpft daher nicht an die Person der Eltern oder der Kinder an, sondern an die unterschiedlichen gesetzlichen Zuständigkeits- und Regelungsbereiche.

Die Geschwisterregelung verfolgt zwar einen familienpolitischen Entlastungszweck, dieser bezieht sich aber ausschließlich auf die Betreuungsangebote, für die die Stadt Bielefeld Elternbeiträge erhebt.

Die Geschwisterermäßigung ist damit Bestandteil des kommunalen Elternbeitragsrechts und keine allgemeine familienpolitische Förderleistung, die unabhängig von der gesetzlichen Zuständigkeit oder der Art des jeweiligen Betreuungsangebots sämtliche Betreuungskosten einer Familie berücksichtigt.

Beckermann
Beigeordnete